

9. Ist im Falle des § 164 St.G.B.'s eine auf der Wache eines Berliner Polizeireviers dem Kriminalwachtmeister erstattete Anzeige als bei einer „Behörde“ gemacht anzusehen?

II. Straffenat. Ur. v. 28. März 1905 g. R. Rep. 4558/04.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

. . . Auch die Rüge materieller Rechtsverletzung ist unbegründet. Der Angeklagte hat die wirklich falsche Anzeige, daß G. ihn bestohlen habe, zunächst auf der Straße dem Schutzmann B. erstattet und die Feststellung des G. verlangt. Er hat sodann, nachdem G. zur Wache des Polizeireviers sistiert war, auch hier gegenüber dem Kriminalwachtmeister W. seine Beschuldigung mit den Worten: „Er hat mich bestohlen, er hat mir eine goldene Uhr gestohlen“ aufrechterhalten und erst, nachdem daraufhin G. etwa 15 bis 20 Minuten lang auf der Wache wider seinen Willen festgehalten war, die Erklärung abgegeben, er habe „nur so gesagt“, um die Sistierung des G. und die Feststellung seiner Wohnung herbeizuführen, da er annahm, G. sei an einer anonymen Denunziation gegen seine Ehefrau beteiligt. Ist hiernach festgestellt, daß der Angeklagte bei der Berliner „Polizeibehörde“ die fragliche Anzeige gemacht hat, so beruht diese Feststellung nicht auf Rechtsirrtum. Der Angeklagte hat es nicht bei der Anzeige gegenüber dem auf der Straße postierten Schutzmann bewenden lassen, sondern diese Anzeige auf der Wache

des betreffenden Polizeireviers wiederholt. Nach der Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 31. Januar 1902 sind die Polizeireviere verpflichtet, Strafanzeigen von jedem sich zu diesem Zweck Meldenden entgegenzunehmen und bei Gefahr im Verzuge sofort selber die nötigen Nachforschungen vorzunehmen. Zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten ist in jedem Revier ein Revier-Kriminalwachtmeister und zu seiner Unterstützung ein ihm untergeordneter Kriminalschutzmann angestellt. Speziell dem Kriminalwachtmeister liegt dienstlich die Aufnahme von Strafanzeigen ob, die die Bezeichnung erhalten „Kriminalpolizei, Polizeirevier Nr. . . .“, von ihm sind diese Strafanzeigen, sofern Eile not tut, zu bearbeiten, anderenfalls sind sie an den Reviervorstand weiterzugeben, der seinerseits die Bearbeitung übernimmt und sie an die Abteilung IV des Polizeipräsidentiums übersendet.

Vgl. Sammlung dienstlicher Verfügungen für die Königl. Schutzmannschaft in Berlin (1902 bei Reinhold Kühn in Berlin) S. 741—747.

Danach sind die Berliner Polizeireviere lediglich Unterabteilungen des Polizeipräsidentiums, sie sind Teile dieser Behörde selbst. Eine Anzeige bei ihnen ist eine der Behörde gemachte Anzeige, und es bedarf nicht erst, wie da, wo die Anzeige nur einem einzelnen Bediensteten der Behörde gemacht ist, noch der Weitergabe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 51, Bd. 32 S. 95.

In Strafsachen wurde das Polizeirevier durch den Kriminalwachtmeister vertreten. Bei ihm hat der Angeklagte die Anzeige erstattet, „um die Sistierung und Strafverfolgung des G. herbeizuführen“; damit hatte er der Polizeibehörde selbst eine Strafanzeige gemacht. . . .